



Positionspapier

Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen mitdenken und einbeziehen

2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in bundesdeutsches Recht überführt und ist damit rechtlich bindend.

Mit der darauffolgenden Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), wurde die Anspruchsgrundlage von Menschen mit Behinderungen neu definiert und der Begriff der Fürsorge wurde vom Begriff der gesellschaftlichen Teilhabe ersetzt. Menschen mit Behinderungen gesellschaftliche Partizipation zu ermöglichen, ist eine politische Querschnittsaufgabe in der Umsetzung sowie intersektional in ihrer inneren Struktur selbst

– Menschen mit Behinderungen sind die Gesellschaft, sie sind Kinder, Erwachsene, Senior*innen, Menschen mit Migrationsgeschichte sowie LGBTQIA-Personen¹.

Inklusion bedeutet daher, dass eine Gesellschaft sich dem eigenen Wesen öffnen und Barrieren abschaffen muss, um stattdessen inklusiven und innovativen Ideen – die oftmals schon vorhanden sind – Platz zu geben.

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg ist seit dem Jahr 2003 im Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz festgeschrieben und vertritt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg (§ 15 Abs. 2 BbgBGG).

Er begrüßt die Ziele der Landesregierung im Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode und unterstützt diese in ihrem Vorhaben der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Brandenburg.

Hier schließt sich die Frage an, wie die Interessen von Menschen mit Behinderungen effektiv in die politische Arbeit der Landesregierung einbezogen werden können. Darüber hinaus stehen die Aktualisierung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets sowie die Reflexion des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes aus.

Im Rahmen der Klausur des Landesbehindertenbeirates am 11.03.2021 wurden zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie als Umsetzungsempfehlungen an die Landesregierung folgende Forderungen beschlossen:

(1) Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

2003 trat das Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) in Kraft. Zweck des Gesetzes ist die Festschreibung der rechtlichen Gleichstellung von

¹ LGBTQIA: lesbisch, schwul, bi-_pansexuelle, transsexuelle, queere, intersexuelle und asexuelle Menschen

Menschen mit und ohne Behinderungen sowie der Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung.

Im Dezember 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verabschiedet. Auch Brandenburg hat sich verpflichtet, geeignete, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Konvention einzuhalten und umzusetzen (Artikel 4 UN-BRK). 2013 wurde das BbgBGG novelliert und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18).

Der Landesbehindertenbeirat sieht dringenden Handlungsbedarf für eine Novellierung des Gesetzes unter Beachtung der Anforderungen der UN-BRK und des BTHG. Die Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, dass eine Novellierung derzeit nicht erforderlich sei, teilen die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates nicht.

Die Mitglieder des LBB fordern eine Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend der UN-BRK.

(2) Einberufung der Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX

- Im **SGB IX § 94 Abs. 4** werden die Bundesländer zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aufgefordert, um die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Das Land Brandenburg ist dieser Aufforderung nach **§ 10 im Gesetz zur Ausführung des Neunten Sozialgesetzbuches** bisher noch nicht gefolgt.
- Mit der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes, die im Januar 2020 in Kraft trat, muss die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz berufen werden und seine Arbeit aufnehmen.

Der Landesbehindertenbeirat fordert daher das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz auf, die Arbeitsgemeinschaft einzuberufen, um einer ganzheitlichen und am Menschen orientierten Eingliederungshilfe gerecht zu werden.

(3) Kooperation mit allen Ministerien des Landes Brandenburg zur Prüfung von Gesetzes- und Richtlinienentwürfen

Der Landesbehindertenbeirat begrüßt die enge Zusammenarbeit mit einigen Ministerien. Gemäß § 15 Abs. 4 (BbgBGG) ist der Landesbehindertenbeirat bei Gesetzes- und Richtlinienentwürfen von Beginn an mit einzubeziehen.

Behindertenpolitik ist eine intersektionale Politik, die sich nicht nur auf soziale Bereiche oder eine barrierefreie Mobilität bezieht, sondern in allen politischen Bereichen Einzug hat.

Der Landesbehindertenbeirat fordert eine konstante und konsequente Beteiligung bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben nach § 15 Absatz 4 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes – eine präventive Zusammenarbeit mit allen Ministerien ist allen nützlich, der Landesregierung sowie den Menschen mit Behinderungen.

(4) Die Beachtung von Menschen mit Behinderungen in Krisenzeiten

Die Corona-Pandemie hat die hohe Komplexität erneut deutlich gemacht. Während der Umsetzung von Teststrategien und priorisierten Impfungen wurden Menschen mit Behinderungen, die außerhalb der Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, nicht bedacht. Dabei betrifft dies Menschen mit chronischen Erkrankungen und Beschwerden, die seit einem Jahr um ihre Gesundheit bangen. Menschen mit Behinderungen können nicht als eine „gesellschaftliche Gruppe“ betrachtet werden – sie sind so divers zueinander wie es alle Teile unserer Gesellschaft sind.

Der Landesbehindertenbeirat fordert eine intersektionale Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung der Interessenvertretung, insbesondere in schwierigen Zeiten und verlangt ein Konzept von der Landesregierung für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Ausnahmesituationen.

In Brandenburg leben aktuell 508.000 Menschen mit Behinderungen, davon 335.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Als Landesbehindertenbeirat vertreten wir ihre Interessen und werden aktiv den Prozess zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion weiterführen.

Potsdam, 30.04.2021